

Schriftenreihe der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Holger Konrad, Dr. Udo Sauer

Rechtliche Grundlagen und Verfahren beim Wildschadensersatz

5. Auflage 2009

ISSN 0344-5127

© Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
info@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Ansprechpartner:
Holger Konrad, Tel: 0671 – 793 1125
Dr. Udo Sauer, Tel: 0671 – 793 1120
Ralf Ohlweiler, Tel: 0671 – 793 1136

Veröffentlichung und Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Schutzgebühr: **5,00 €**

VORWORT

Die Regulierung von Wildschäden ist schwierig und nicht selten strittig, weil sich die Höhe von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oft nur über eine Schätzung annäherungsweise ermitteln lässt.

Wildschadensangelegenheiten haben aber in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, weil Wildschadensfälle zahlenmäßig und auch dem Umfang nach deutlich zugenommen haben. Als Gründe kann man, ohne in der Reihenfolge der Aufzählung eine Wertung ausdrücken zu wollen, anführen:

1. Die günstigeren Lebensbedingungen durch relativ milde Winter und verbesserte Fraßverfügbarkeit führten zu einer drastischen Steigerung der Wildpopulation, insbesondere beim Schwarzwild. Die Fortpflanzungsstrategie des Schwarzwildes führt zu einer Intensivierung dieser Problematik. Derzeit geht man von einer bis zu siebenfachen jährlichen Reproduktionsrate aus.
2. Die Jagden werden zunehmend an Nicht-Ortsansässige verpachtet, so dass - schon allein aus Zeitgründen - in manchen Revieren die Abschusspläne nicht voll erfüllt werden. Auch die fehlende persönliche Verbindung zur Gemeinde, in der die Jagd ausgeübt wird, mindert das Verständnis für die Betroffenen und die Bereitschaft, mehr als das Unumgängliche zur Einschränkung des Wildschadens zu tun.
3. Die Intensivierung der Milchviehwirtschaft einerseits und die Fortschritte in der Pflanzenzüchtung andererseits sowie die Entstehung von Biogasanlagen haben den Anbau von Silomais in immer größeren Schlägen zunehmen lassen. Silomais übt offensichtlich eine große Anziehung auf das Wild aus.
4. Waldreiche Regionen werden in den letzten Jahren immer stärker als Erholungsgebiete in Anspruch genommen. Der damit zunehmende Kraftfahrzeug- und Fußgängerkehr auf Straßen und Wegen in diesen Gebieten drängt das Wild auf weniger belebten Äsungsflächen zusammen, was eine

entsprechende Konzentration der Wildschäden zur Folge hat. Dies gilt auch für die merkliche Zunahme von Wildschäden an forstlichen Kulturen.

Die Abwicklung einer Wildschadenssache sollte eigentlich keine Schwierigkeiten bereiten, denn der Gesetzgeber hat das Verfahren geregelt, und auch die Landwirtschaftskammer hat durch die Bereitstellung von regelmäßig überarbeiteten Richtsätzen, durch die öffentliche Bestellung von Sachverständigen und durch fachliche Beratung in Einzelfällen, in bestmöglicher Weise zur Lösung der damit verbundenen Probleme beigetragen.

Die tägliche Erfahrung zeigt aber, dass unter den Beteiligten oft die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichend bekannt sind, nicht verstanden oder falsch angewandt werden. Auch bei den zuständigen Behörden herrscht häufig Unsicherheit betreffend des durchzuführenden Vorverfahrens.

Die 5. Auflage dieses Heftes beleuchtet erstmals genauer die Kosten des behördlichen Wildschadensverfahrens sowie deren Verteilung und will damit auch dazu motivieren, ein gerichtliches Verfahren möglichst durch einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten entbehrlich zu machen. Gegenüber der 4. Auflage wurden die zwischenzeitlich vorgenommenen gesetzgeberischen Reformen sowie die aktuelle Rechtsprechung ergänzt. In einem völlig neuen Abschnitt wurde nun auch die Möglichkeit der privatrechtlichen Vereinbarung über die Regulierung zu erwartender Wildschäden behandelt und entsprechende Muster aufgenommen.

Bad Kreuznach, im Februar 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Schindler', with a stylized, cursive script.

Norbert Schindler MdB

Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

A. Übersicht über die rechtlichen Grundlagen	1
B. Wildschadensverhütung.....	1
C. Schadensersatz.....	2
I. Allgemeines	2
II. Umfang und Inhalt des Wildschadensersatzes.....	4
III. Wildschaden an Sonderkulturen	5
1. Übliche Schutzvorrichtungen	6
2. Weinberge	6
3. Golfplätze und ähnliche intensiv gepflegte Rasenflächen	6
4. Freilandpflanzungen von Gartengewächsen	7
5. Hochwertige Handelsgewächse	8
D. Verfahren der Wildschadensregulierung	9
I. Geltendmachen des Schadens.....	9
1. Frist zur Schadensanmeldung.....	9
2. Inhalt der Schadensanmeldung.....	9
3. Zuständige Behörde	10
II. Verfahrensablauf	10
1. Einvernehmliche Regelung.....	10
2. Unverzüglicher Ortstermin.....	10
3. Wildschadensschätzer	11
4. Vorbescheid	11
5. Kosten	11
III. Möglichkeit der Klage beim Amtsgericht.....	13
E. Privatrechtliche Vereinbarungen außerhalb des Verfahrens	14
I. Problemstellung	14
II. Lösung über privatrechtliche Vereinbarung	14
III. Vorteile und Risiken	15
F. Anhang.....	17

A. Übersicht über die rechtlichen Grundlagen

Gesetzliche Vorschriften, die sich mit Wildschaden befassen, findet man in:

- **§§ 26 - 35 Bundesjagdgesetz (BJG)** vom 29.09.1976 (BGBl. I, S. 2849),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426).
- **§§ 31 - 33 Landesjagdgesetz (LJG)** vom 5.2.1979 (GVBl. S. 23),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007
(GVBl. S. 193).
- **§§ 60 - 67 Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJGDVO)** vom 25.2.1981 (GVBl. S. 127),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2007 (GVBl. S. 51).
- der **Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)** vom 7. Oktober 1998 (GVBl. S. 288),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2007 (GVBl. S. 273).

Grob unterteilen kann man die Regelungen in solche über die Verhütung von Wildschäden und solche den Ersatz des Wildschadens betreffend.

B. Wildschadensverhütung

Die Problematik der Wildschäden an Grundstücken ist seit jeher nicht nur eine Frage der Ersatzpflicht, sondern auch der Vorbeugung.

§§ 26 - 28 BJG und § 28 LJG regeln Möglichkeiten der Wildschadensverhütung. Danach sind Schutzvorrichtungen und andere Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden zwar nicht vorgeschrieben, ihr Fehlen führt jedoch unter Umständen im Rahmen eines Mitverschuldens zu Rechtsnachteilen.

Jagdausübungsberechtigte und Grundstücksbesitzer sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild zu verscheuchen oder durch Einrichtungen (z. B. Zäune) fernzuhalten. Dies erfolgt jeweils auf eigene Kosten, denn eine gesetzliche Bestimmung, wonach Aufwendungen des ein oder anderen Teiles für freiwillig getroffene

Maßnahmen zur Wildschadensverhütung ersetzt werden müssen, gibt es nicht. Derartige Vereinbarungen sind nur vertraglich möglich.

Abwehreinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass das Wild weder gefährdet noch verletzt werden kann. Der Jagdausübungsberechtigte darf vorschriftsmäßige Zäune weder entfernen - etwa um das Heraustreten des Wildes aus dem Schutz des Waldes zu ermöglichen - noch auf fremden Grundstücken solche Zäune ohne Genehmigung des Eigentümers errichten, weil dadurch die Bewirtschaftung des Grundstücks erschwert würde.

Demgegenüber darf auch der Grundstücksbesitzer das Wild nicht gerade dann verscheuchen, wenn der Jagdausübungsberechtigte auf dieses Wild ansitzt.

Die zuständigen Behörden können eine Verringerung des Wildbestandes, auch während der Schonzeit, anordnen, wenn es für das allgemeine Wohl, insbesondere die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, erforderlich ist. Neben der Errichtung von Schutzzäunen ist dies u.U. eine zusätzliche notwendige Maßnahme um Wildschäden einzudämmen bzw. vorzubeugen. Es liegt an dem vom Wildschaden Betroffenen, erforderlichenfalls die zuständigen Behörden dahingehend zu informieren und auf entsprechende Anordnungen hinzuwirken.

Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften sind Grundstücksbewirtschafter und Jagdausübende dazu gehalten, gemeinsam Möglichkeiten zur Wildschadensverhütung zu finden und sich gegenseitig zu unterstützen.

C. Schadensersatz

I. Allgemeines

§ 29 BJG bestimmt, dass für Wildschäden in gemeinschaftlichen Jagdbezirken **zunächst die Jagdgenossenschaft** haftet. In der Praxis wird diese Ersatzpflicht allerdings regelmäßig im Rahmen des Pachtvertrages auf den Pächter übertragen. Sowohl der aktuelle Musterpachtvertrag des Landesjagdverbandes als auch der des Gemeinde- und Städtebundes enthalten entsprechende Klauseln. Auch aus Sicht der Landwirtschaftskammer sollte der Jagdpächter den Wildschadensersatz zumin-

dest weit überwiegend übernehmen. Gerade die Trennung des Jagdausübungsrechtes vom Grundbesitz mit der damit verlorenen Möglichkeit, selbst zu jagen, rechtfertigt erst den Anspruch auf Wildschadensersatz.

Wenn der Jagdausübungsberechtigte nun gerade dieses Jagdausübungsrecht pachtet, so stellt die Übernahme von Wildschäden einen notwendigen Reflex dar. Überdies stärkt der Jagdpächter durch die Übernahme von (Mit-)Verantwortung das Vertrauen zur Jagdgenossenschaft und dokumentiert bereits damit seine Bereitschaft zu einem vernünftigen Miteinander.

Begrenzungen der Übernahme von Wildschäden sind dort geboten, wo das Schadensrisiko aufgrund regional besonderer Umstände nicht überwiegend im Einflussbereich des Jagdausübungsberechtigten begründet ist.

Hier bieten sich entsprechende Vertragsklauseln, wie jährliche Höchstbeträge, Sonderkündigungsrechte oder Wildschadenspauschalen an.

Die Jagdgenossenschaft haftet allerdings auch bei Übernahme des Wildschadensersatzes durch den Pächter immer noch insoweit, als der Geschädigte vom Jagdpächter keinen Ersatz erlangen kann.

Darüber hinaus bestimmt § 29 BJG, dass für Wildschaden nur soweit Ersatzpflicht besteht, als er von **Schalenwild (Rot-, Reh-, Schwarzwild etc.), Wildkaninchen oder Fasanen** herrührt.

Vereinzelt wird gegenüber den Gesetzgebern gefordert, die Ersatzpflicht auch auf andere Wildarten, wie z.B. Dachs, Rabenkrähe oder Feldhase, zu erstrecken. Dies wäre sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene möglich.

Unbeschadet aller guten Argumente für eine Erweiterung der Wildarten, für die Wildschaden zu ersetzen ist, ist zu bedenken, dass niemand Eigentum am Wild hat und demgemäß nach allgemeinen Grundsätzen auch niemand für von diesem verursachte Schäden haften muss. Es bedurfte deshalb einer speziellen gesetzlichen Regelung über die allgemeinen privatrechtlichen Schadensersatzregeln hinaus, um den Anspruch auf Wildschadensersatz zu begründen.

Dass mit dem Jagdausübungsrecht auch die Pflicht zum Schadensersatz verknüpft ist, erscheint – wie oben beschrieben – zwar konsequent und gerecht, ist aber nicht von vornherein selbstverständlich. Deutlich wird dies an dem Umstand, dass für die von Wild verursachten Schäden im Straßenverkehr grundsätzlich niemand haftet, obwohl es jährlich in der Bundesrepublik mehr als 200.000 Verkehrsunfälle mit Wild gibt. Es ist somit folgerichtig, dass man die Schadensersatzpflicht für Grundstückschäden auf die Tiere beschränkt hat, die erfahrungsgemäß häufig größere Schäden verursachen, weil es ihrer Art entspricht oder weil sie in größerer Zahl auftreten.

Im Jagdpachtvertrag kann jedoch vereinbart werden, dass der Pächter auch Schäden anderer Wildarten ersetzen muss.

II. Umfang und Inhalt des Wildschadensersatzes

Der Umfang des Wildschadensersatzes richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Erfasst werden alle Schäden, die das Schadwild an dem Grundstück und dessen wesentlichen Bestandteilen anrichtet.

§ 31 BGG erweitert das erfasste Schadensobjekt um die abgetrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnisse. Diese sind nämlich gerade keine wesentlichen Bestandteile mehr.

Erzeugnisse, die zwar schon vom Boden getrennt, im Zuge der gewöhnlichen und üblichen Ernteverfahren aber noch auf dem Feld sind, genießen weiterhin Schutz. Nicht mehr ersatzpflichtig ist dagegen ein Schaden, der an eingemieteten Kartoffeln oder Rüben entsteht, weil diese Früchte bereits an dem Ort sind, an dem sie bis zum Verbrauch oder zur Verwendung dauernd oder vorläufig verwahrt werden.

Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild geschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden möglicherweise durch Wiederaanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen oder vermindert werden kann.

Generell muss der Geschädigte alles Zumutbare tun, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Er muss sich so verhalten, als träfe ihn der Schaden selbst und alleine. Jede Untätigkeit im Hinblick auf die Aussicht des Schadensausgleichs durch Pächter oder Jagdgenossenschaft kann den Anspruch des Geschädigten aufgrund seines Mitverschuldens mindern.

Dies gilt sowohl nach Entstehung des Schadens als auch schon vor der Entstehung. Ein Anspruch auf Wildschadensersatz besteht insbesondere nicht, wenn der Geschädigte die vom Jagdausübungsberechtigten getroffenen Maßnahmen zur Wildschadensverhütung unwirksam gemacht hat (§ 32 Abs. 1 BJG).

Die Behebung des Schadens kann einerseits durch sogenannte Naturalrestitution und andererseits durch Geldersatz erfolgen. Der Geschädigte hat hier ein Wahlrecht. Die Naturalrestitution bedeutet die Herstellung des Grundstücks in den Zustand wie er sich vor Entstehung des Wildschadens darstellte. Der Ersatzpflichtige schuldet also z. B. das sachgerechte Beseitigen von Aufbrüchen einschließlich Neueinsaat. Reicht dies zur vollständigen Schadensbehebung nicht aus, etwa weil daneben Ertragseinbußen zu erwarten sind, muss dieser nicht wieder herstellbare Schaden zusätzlich in Geld entschädigt werden.

Stattdessen kann der Geschädigte auch vollen Schadensersatz in Geld verlangen, der sich aus den Kosten für die Wiederherstellung zuzüglich der Ernteeinbußen zusammensetzt.

III. Wildschäden an Sonderkulturen

Wildschäden an

- Weinbergen,
- Gärten,
- Obstgärten,
- Baumschulen (einschl. Weihnachtsbaumkulturen),
- Alleen,
- einzeln stehenden Bäumen,
- Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind
- Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen

werden nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung der Schäden ausreichen (§ 32 Abs. 2 BJJG). Die Bundesländer sind ermächtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen und haben dies zum Teil getan. In Rheinland-Pfalz ist dies bisher nicht geschehen. Abweichende Vereinbarungen im Jagdpachtvertrag sind ebenfalls möglich.

1. Übliche Schutzvorrichtungen

Nach § 67 der LJGDVO sind als übliche Schutzvorrichtungen anzusehen:

- gegen Rot-, Dam- und Muffelwild ein mindestens 1,80 m hoher Drahtgeflechtszaun,
- gegen Rehwild ein mindestens 1,50 m hoher Drahtgeflechtszaun,
- gegen Schwarzwild ein mindestens 1,50 m hoher Drahtgeflechtszaun, der an Erdpfählen so befestigt ist, dass ein Hochheben durch Schwarzwild ausgeschlossen ist,
- gegen Wildkaninchen ein Drahtgeflechtszaun in Höhe von mindestens 1,30 m über der Erde, mindestens 20 cm in die Erde eingegraben und höchstens 40 mm Maschenweite.

Einem Drahtgeflechtszaun steht ein Zaun anderer Bauart mit derselben Schutzwirkung gleich.

2. Weinberge

Da das Land Rheinland-Pfalz im Gegensatz zum Land Baden-Württemberg für Weinberge keine besonderen Bestimmungen erlassen hat, führt das Fehlen der üblichen Schutzvorrichtungen an einem Weinberg zum Ausschluss des Ersatzanspruchs.

Zu erreichen ist ein Ersatzanspruch damit nur durch entsprechende Aufnahme von Weinbergen in den Jagdpachtvertrag.

3. Golfplätze und ähnliche intensiv gepflegte Rasenflächen

Im Freizeitbereich sind in den vergangenen Jahren immer mehr intensiv gepflegte Rasenflächen zur Sportausübung außerhalb von Ortslagen entstanden. Es liegt auf der Hand, dass bei Beschädigungen solcher Flächen durch Wild, die einen beson-

ders hohen Beseitigungsaufwand nach sich ziehen, die Frage nach der Ersatzpflicht aufkommt.

Das Landgericht Hannover (Urteil vom 8. September 1982 – Az.: 16 S 371/81) hat in einem solchen Fall einen Golfplatz schlicht den in § 32 Abs. 2 BfG genannten Kulturen „gleichgestellt“. Das Amtsgericht Walsrode stuft einen Modellflugplatz als „Garten“ im Sinne dieser Vorschrift ein (Urteil vom 27. April 1990 – Az.: 7 C 102/90).

Auch wenn diese Urteile nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift im Ergebnis nachvollziehbar erscheinen, überdehnen sie doch deren Wortlaut merklich.

Nach der hier vertretenen Auffassung sind Schäden an solchen Flächen auch ohne vorhandene Schutzvorrichtung ersatzpflichtig, weil diese Flächen vom Wortlaut des § 32 Abs. 2 BfG nicht erfasst sind. Die Grenze der Gesetzesauslegung ist dessen Wortlaut.

Soweit dieses Ergebnis im Bereich einzelner Jagdbezirke als nicht gerecht erscheint, so besteht zunächst die Möglichkeit, diese Flächen im Rahmen des Jagdpachtvertrages auszunehmen.

Soll auch die Jagdgenossenschaft dieses Risiko nicht tragen, so kann die örtliche Jagdbehörde die Flächen befrieden, so dass sie nicht mehr zum Jagdbezirk gehören und damit kraft Gesetzes vom Wildschadensersatz ausgenommen sind.

4. Freilandpflanzungen von Gartengewächsen

Was unter Freilandpflanzungen von Gartengewächsen zu verstehen ist, dürfte als die Frage bezeichnet werden, welche die Gerichte im Bereich des Wildschadensersatzes in den letzten Jahrzehnten am meisten beschäftigt hat.

Die hierbei erzielten Ergebnisse sind stark von regionalen Besonderheiten beeinflusst und müssen im Hinblick auf die geänderten allgemeinen Anbauverhältnisse stetig auf ihre aktuelle Anwendbarkeit überprüft werden.

Ausgangspunkt der gesetzgeberischen Überlegung, Wildschadensersatz für Freilandpflanzungen von Gartengewächsen vom Vorhandensein geeigneter Umzäunungen abhängig zu machen, ist, wie auch bei den sonstigen Sonderkulturen, deren besondere Gefährdung, sei es durch eine erhöhte Anziehungskraft auf das Wild oder durch besonders hohe zu erwartende Schäden. Wer solche Pflanzungen im Freiland ohne entsprechende Schutzvorrichtung vornimmt, soll entstehende Schäden selbst

tragen. Die besondere Wildschadensanfälligkeit solcher Kulturen soll nicht zu Lasten der Jagdgenossenschaft bzw. des Pächters gehen.

Probleme bereitet schon die Bestimmung einer Pflanze als Gartengewächs. Nach der Rechtsprechung ist eine Pflanze ein Gartengewächs, wenn sie üblicherweise ausschließlich, aber doch wenigstens überwiegend in Gärten oder in der für Gärtnerreien typischen (geschützten) Anbauweise gezogen, geerntet und gehandelt wird. Im Ergebnis lässt sich dies nur regional bestimmen, was auch von der Rechtsprechung seit langem erkannt ist.

Eine Pflanze ist demnach dann kein Gartengewächs (mehr), wenn der feldmäßige Anbau in einem größeren Gebiet derart im Vordergrund steht, dass der gartenmäßige Anbau kaum noch eine Rolle spielt.

Hieraus lässt sich ableiten, dass z. B. Spargel und Radieschen im Hunsrück als Gartengewächs, in der Vorderpfalz aber als Feldgewächs gelten müssen. Dies mit der Folge, dass Wildschäden an (ungeschützten) Kulturen hier ersetzt werden, dort aber nicht.

Dies mag auf den ersten Blick verwunderlich klingen, ist aber nach oben beschriebenem Sinn und Zweck dieser Regelung die einzig richtige Konsequenz. In großflächigen Gemüseanbaugebieten ist jede einzelne Freilandpflanzung aufgrund der Häufigkeit solcher Kulturen nicht mehr besonders gefährdet. Die Frage der gerechten Risikoverteilung stellt sich nicht in gleichem Maße.

Ein interessante Entscheidung hat in diesem Zusammenhang kürzlich das Landgericht Trier betreffend Futtererbsen getroffen (Urteil vom 14.08.2007 – 1 S 91/07) und ist damit dem Amtsgericht als Vorinstanz entgegengetreten: Futtererbsen sind demnach im Gegensatz zu Gemüseerbsen als Feldgewächse einzuordnen. D.h. Schäden an Futtererbsenkulturen sind auch ohne entsprechende Umzäunung als Wildschaden zu ersetzen.

5. Hochwertige Handelsgewächse

Handelsgewächse sind Pflanzen, die von der Landwirtschaft erzeugt werden, aber im wesentlichen Rohstoffe für Betriebe außerhalb der Landwirtschaft liefern. Hochwertige Handelsgewächse sind zum Beispiel Arznei-, Farb-, Gewürzpflanzen und

Tabak. Zwar Handelsgewächse, aber keine hochwertigen, sind zum Beispiel Mohn, Raps und Rübsen.

D. Verfahren der Wildschadensregulierung

I. Geltendmachen des Schadens

§§ 34, 35 BJG, 31 LJG und 60-66 LJGDVO regeln das Verfahren für das Geltendmachen eines Wildschadens.

1. Frist zur Schadensanmeldung

Die ordnungsgemäße, vor allem fristgerechte Anmeldung jedes einzelnen Wildschadens ist Voraussetzung für den Ersatzanspruch.

Der Schadensersatzanspruch erlischt, wenn der Schaden nicht binnen 1 Woche, nachdem man davon Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird.

Bei Schäden an forstwirtschaftlichen Grundstücken genügt es, wenn sie zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist es dem Landwirt zuzumuten, dass er zumindest solche Grundstücke, auf denen bereits Wildschaden aufgetreten ist, mindestens einmal pro Monat kontrolliert und dann den Schaden innerhalb einer Woche anmeldet. Wenn außergewöhnliche Umstände eine rechtzeitige Schadensfeststellung objektiv unmöglich machen (z.B. hohe Schneelage), hat der Geschädigte dies zu beweisen (AG Wittlich 22.06.1999, Az.: 4 C 783/98).

2. Inhalt der Schadensanmeldung (Anhang Muster 1)

In der Anmeldung müssen der genaue Schadensort, die vermutete Schadensursache sowie der Zeitpunkt der Feststellung genannt werden. Die Anmeldung soll wei-

terhin die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen. Sie muss nicht schriftlich, sondern kann auch telefonisch erfolgen, wobei die Behörde hierüber eine Niederschrift aufnehmen sollte (Anhang Muster 2). Zu Beweis Zwecken sollte der Geschädigte in jedem Fall eine schriftliche Bestätigung verlangen.

3. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist die Verbandsgemeindeverwaltung, bei verbandsfreien Gemeinden die Stadt- oder Gemeindeverwaltung, in deren Gemarkung das geschädigte Grundstück liegt.

II. Verfahrensablauf

In den §§ 60 - 66 LJG DVO ist das Verfahren zur Feststellung des Wildschadens und des Ersatzes geregelt.

1. Einvernehmliche Regelung

Nach der Schadensanmeldung ist der Geschädigte aufgefordert, eine einvernehmliche Regelung zur Schadensbehebung mit dem Ersatzpflichtigen zu finden.

Teilt er der Behörde spätestens innerhalb einer Woche nach der Anmeldung unter Mitteilung der geschätzten Schadenshöhe mit, dass eine einvernehmliche Regelung nicht möglich war, so leitet die Behörde das Vorverfahren ein. Diese Wochenfrist muss nicht voll ausgeschöpft werden. Ist bereits von vornherein klar, dass keine einvernehmliche Regelung möglich ist, so kann das Verfahren auch sofort eingeleitet werden.

Ab nun entstehen Kosten !

2. Unverzüglicher Ortstermin

Die Behörde beraumt nun unverzüglich einen Termin am Schadensort an, zu dem sie den Geschädigten, den Ersatzpflichtigen und den örtlichen Wildschadensschätzer einlädt. Selbstverständlich hat auch ein Vertreter der Behörde selbst vor Ort zu sein.

Der Ortstermin beginnt mit dem Versuch der gütlichen Einigung unter Moderation des Behördenvertreters. Spätestens jetzt muss auch der Ersatzpflichtige eine Aussage darüber treffen, welchen Betrag er bereit ist, als Schadensersatz zu leisten.

Kommt es zur gütlichen Einigung, so fertigt die Behörde hierüber eine Niederschrift (Anhang Muster 3), die auch eine Regelung über die Kostenverteilung enthalten muss.

Aus dieser Niederschrift kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Dies ist einer der großen Vorteile des behördlichen Vorverfahrens.

3. Wildschadensschätzer

Für jede verbandsfreie Gemeinde und jede Verbandsgemeinde bestellt und verpflichtet die Untere Jagdbehörde (Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien Städte) mindestens einen Wildschadensschätzer und einen Stellvertreter. Es liegt im Interesse der Grundstückseigentümer, dafür zu sorgen, dass ausreichend qualifizierte Leute vorgeschlagen werden und dass bei Ausfall eines Schätzers geeignete Ersatzleute benannt werden.

Kommt beim Ortstermin keine gütliche Einigung zustande, stellt der Wildschadensschätzer den entstandenen Schaden fest und fertigt hierüber eine Niederschrift.

4. Vorbescheid

Aufgrund der Schätzung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung erlässt die Behörde einen Vorbescheid, in welchem sie auch über die Kosten entscheidet. Auch aus dem Vorbescheid kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

5. Kosten

An Kosten entstehen eine Verwaltungsgebühr sowie die Vergütung des Schätzers, Reisekosten und sonstige Auslagen.

Die Gebühren richten sich nach der Höhe der Schadenssumme (z.B. Schadenssumme bis 511,00 EUR = Gebühr 42,00 EUR).

Die Vergütung des Wildschadensschätzers setzt sich aus Honorar, Fahrtkostenerersatz, Aufwandsentschädigung sowie Aufwendungsersatz zusammen.

Das Honorar beträgt 50,00 EUR für die erste und 25,00 EUR für jede weitere Stunde. Dies gilt für jede Stunde der für die Schadensfeststellung erforderlichen Zeit ein-

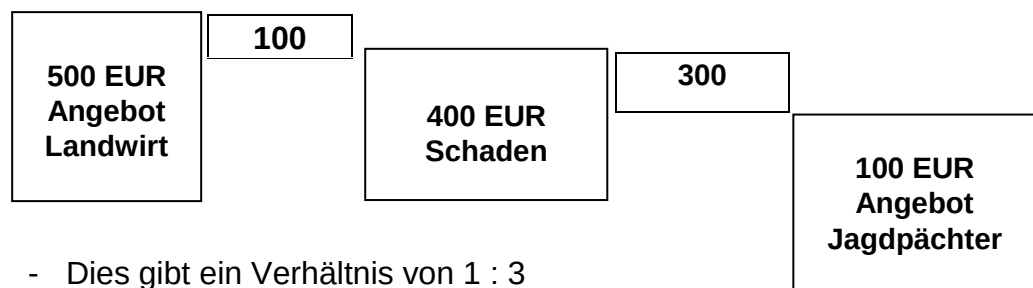
schließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten. Zur erforderlichen Zeit gehört auch die Zeit zur Erstellung des Gutachtens. Je nach Aufwand kann die abzurechnende Zeit also deutlich höher sein als die Zeit, die der Schätzer am Schadensort verbringt. Der Fahrkostenersatz beträgt derzeit 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer. Die Aufwandsentschädigung erfordert eine Abwesenheit von der privaten Wohnung von mindestens 8 Stunden und dürfte daher in der Praxis nicht vorkommen. Ersetzbare Aufwendungen sind schließlich gefertigte Ablichtungen, Ausdrucke, Lichtbilder, etc. Für die Vergütung gelten nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LJGDVO die für Sachverständige geltenden Vorschriften des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG).

Hinzu kommen Auslagen der Behörde, insbesondere Aufwand für die Dienstreise und Postgebühren.

Wenn zwischen den Parteien keine Vereinbarung über die Kostenverteilung des Vorverfahrens getroffen wird, richtet sich die Kostentragung nach dem Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens.

Bsp.: Der geschädigte Landwirt beziffert den Schaden bei der Behörde mit 500 EUR. Der ersatzpflichtige Jagdpächter hat im Rahmen des Versuchs zur gütlichen Einigung 100 EUR angeboten. Die gütliche Einigung kam nicht zustande. Der Wildschadensschätzer stellt den Schaden auf 400 EUR fest.

- Der Landwirt ist mit 100 EUR unterlegen
- Der Jagdpächter ist mit 300 EUR unterlegen



- Dies gibt ein Verhältnis von 1 : 3
- Kostenverteilung also $\frac{1}{4}$ Landwirt und $\frac{3}{4}$ Jagdpächter

Der Gebührenbescheid der Verwaltung könnte dann folgenden Inhalt haben:

Gegenstand	EUR
1. Gebühr nach Ziff. 3.2.1 des besonderen Gebührenverzeichnisses der Jagdverwaltung	42,00
2. Vergütung des Wildschadensschätzers	
a) Honorar für 4 Stunden (erste Stunde 50 EUR, jede weitere 25 EUR)	125,00
b) Fahrtkostenersatz 50 km x 0,30 EUR	15,00
c) Aufwandsentschädigung:	0,00
d) Aufwendungsersatz (Kopien, Lichtbilder)	10,00
3. Auslagen der Behörde (Dienstreise, Postgebühren)	8,00
Gesamt:	200,00

Hiervon müsste der Landwirt im Beispielsfall 50 EUR, der Jagdpächter 150 EUR bezahlen.

Die eigenen im Verfahren entstandenen Aufwendungen von Landwirt und Jagdpächter müssen diese selbst tragen. Eine wechselseitige Kostenerstattung findet nicht statt (§ 31 Abs. 2 Satz 3 LJG. Dies gilt auch für Kosten eines Rechtsanwaltes oder Sachverständigen, den eine Partei zur Beratung oder Unterstützung hinzugezogen hat.

III. Möglichkeiten der Klage beim Amtsgericht

Gegen den Vorbescheid steht den Beteiligten nach § 31 Abs. 1 LJG das Recht der Klage beim zuständigen Amtsgericht zu. Die Klage ist binnen einer Frist von 1 Monat seit der Zustellung des Bescheides zu erheben.

Lehnt die Behörde das Wildschadensverfahren ab oder erlässt sie ohne ausreichenden Grund nicht in angemessener Frist einen Vorbescheid, kann der Geschädigte auch ohne Vorbescheid klagen.

E. Privatrechtliche Vereinbarungen außerhalb des Verfahrens

I. Problemstellung

Insbesondere in der Zeit ohne Vegetation häufen sich die Fälle, in denen Schadwild in gewissen Zeitabständen immer wieder die gleiche Fläche aufsucht und beschädigt. Aus praktischer Sicht erscheint es sinnvoll, diese Schäden erst kurz vor Vegetationsbeginn festzustellen und zu beheben, da so alle entstandenen Schäden zusammen ausgeglichen werden können und eine mehrfache Beschädigung frisch reparierter Flächen verhindert wird.

Dies spart Zeit und Kosten.

Das behördliche Wildschadensverfahren sieht diese Möglichkeit nicht vor. Hiernach muss jeder einzelne Schadensfall separat gemeldet werden. Geschieht dies innerhalb der Meldefrist nicht, erlischt der gesetzliche Anspruch auf Wildschadensersatz.

Der Geschädigte ist also gezwungen, diesen formellen Weg zu wählen. Dies verursacht in jedem Einzelfall Kosten und einen erheblichen Zeitaufwand.

II. Lösung über privatrechtliche Vereinbarung

Es muss sicherlich im gemeinsamen Interesse von Ersatzpflichtigem und Geschädigtem liegen, diesen Kosten- und Zeitaufwand zu vermeiden.

Da die jagdrechtlichen Vorschriften keine Möglichkeit hierzu hergeben, bleibt der Weg über eine privatrechtliche Vereinbarung mit folgendem Inhalt:

- der Ersatzpflichtige erkennt den bisher entstandenen Schaden dem Grunde nach als ersatzpflichtig an
- er verpflichtet sich alle bis zum Vegetationsbeginn entstehenden weiteren Wildschäden anzuerkennen und zu ersetzen
- Ersatzpflichtiger und Geschädigter vereinbaren die gemeinsame Ermittlung des gesamten Schadens zu Beginn der Vegetationszeit
- sollte dann keine Einigung zustande kommen, soll der Gesamtschaden von einem ö.b.v. Sachverständigen geschätzt werden, dessen Kosten die Parteien jeweils anteilig tragen.

III. Vorteile und Risiken

Der große Vorteil dieser Vereinbarung liegt in der gegebenenfalls enormen Kosten- und Zeitersparnis beider Parteien.

Schadensmeldungen, Besichtigungstermine Schätzungen und Schadensbehebungen, die sich durch einen späteren erneuten Aufbruch als vergeblich erweisen, werden weitestmöglich vermieden.

Zusammenfassend erscheint die privatrechtliche Vereinbarung als praxisgerechte Alternative zum formellen gesetzlichen Vorverfahren.

Dieser Vorteil wird allerdings vor allem auf Seiten des Geschädigten durch einen erheblichen Nachteil „erkauft“: Er verliert die Behörde als „Partnerin“ bei der Schadensfeststellung und gibt damit eine wichtige Beweisposition auf. Überdies kann aus der privatrechtlichen Vereinbarung nicht die Vollstreckung betrieben werden, so dass hier der Weg über die Gerichte gegangen werden muss.

Lässt der Ersatzpflichtige die Vereinbarung „platzen“, muss der Geschädigte also aus der Vereinbarung auf Schadensersatz klagen.

Das Landgericht Koblenz hat in seinem Urteil vom 21. November 1997, Az.: 14 S 360/96 ausdrücklich klar gestellt, dass solche privatrechtliche Vereinbarungen als freiwillige Übereinkunft möglich sind.

Gleichwohl ist Vorsicht geboten. Das Landgericht Trier hat in seinem Urteil vom 19. Juni 2007 eine entsprechende Vereinbarung zwischen einem Jagdpächter und einem Landwirt hinsichtlich der Schadensersatzpflicht nicht anerkannt. Der Landwirt ging leer aus, weil aus der Vereinbarung nach Ansicht des Gerichtes im Ergebnis nicht klar hervorging, dass ein Anspruch auf Wildschadensersatz unabhängig von behördlichen Vorverfahren alleine aufgrund der Vereinbarung bestehen sollte.

Die Vereinbarung muss inhaltlich also so ausgestaltet sein, dass aus ihr ohne weiteres die oben genannten Regelungen zweifelsfrei entnommen werden können. Die Landwirtschaftskammer hat in Zusammenarbeit mit dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau zwei Mustervereinbarungen

erstellt (Anhang Muster 4 und 5), die diese Voraussetzungen erfüllen sollten.

Aufgrund der beschriebenen Nachteile, die der Verzicht auf das behördliche Vorverfahren mit sich bringt, wird bei größeren Schäden in jedem Fall weiterhin die Anmeldung bei der Behörde empfohlen, um den gesetzlichen Anspruch zu wahren.